

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Vera Wollenberger und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/2868 —**

Entsendung von Sanitätssoldaten der Bundeswehr nach Kambodscha

Am 11. Mai 1992 hat der Bundesminister der Verteidigung Sanitätssoldaten der Bundeswehr nach Kambodscha verabschiedet, wo sie als Unterstützung der VN-Friedenstruppe die sanitätsdienstliche Versorgung der VN-Soldaten wahrnehmen.

1. Wie viele Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften sind nach Kambodscha entsandt worden, und wie viele Soldaten sind Wehrpflichtige, Soldaten auf Zeit, Berufssoldaten, und wie hoch ist der Anteil von Reservisten (getrennt nach Laufbahngruppen)?

Folgende Soldaten sind z. Z. aufgrund freiwilliger Meldung in Kambodscha:

	Berufssoldaten	Zeitsoldaten	GWDL	Wehrübende
Offiziere	16	14	1	3
Unteroffiziere	15	50	—	—
Mannschaften	—	20	9	—

2. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß sich die Entscheidung einer Entsendung eines rein nationalen Kontingents zur Unterstützung der Vereinten Nationen rechtlich in einer „Grauzone“ bewegt?

Die Bundesregierung kann dies nicht bestätigen. Die sanitätsdienstliche Unterstützung der UNTAC durch Sanitätssoldaten der

Bundeswehr geschieht in Übereinstimmung mit der geltenden Rechts-, insbesondere Verfassungsrechtslage.

3. Was versteht die Bundesregierung unter humanitärer Hilfe?

Die humanitäre Hilfe im Ausland ist in den Zusammenhang der Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland eingeordnet. Sie zielt auf sofortige oder zumindest kurzfristige Beseitigung der Folgen einer akuten Notlage. Sie kann durch Naturkatastrophen, aber auch durch internationale oder interne Auseinandersetzungen erforderlich werden.

Als Soforthilfe besteht humanitäre Hilfe in der Unterstützung oder Organisation lebensrettender oder lebenserhaltender Maßnahmen, der Wiederherstellung lebensnotwendiger Infrastruktur oder der Wiederingangsetzung der Nahrungsmittelproduktion.

4. Welchen Beitrag leistet nach Auffassung der Bundesregierung die Bundeswehr zur humanitären Hilfe?

Die Bundeswehr leistet in geeigneten Fällen mit ihrem Personal und mit ihrem Gerät einen unersetzlichen Beitrag zur humanitären Hilfe der Bundesregierung.

5. Wertet die Bundesregierung die Entsendung von 150 Sanitätssoldaten nach Kambodscha als eine humanitäre Aktion der Bundeswehr?

Wenn ja, aufgrund welcher Auffassung, Interpretation und Bezeichnung wertet die Bundesregierung die Entsendung von 150 Sanitätssoldaten nach Kambodscha, die ausschließlich zur sanitätsdienstlichen Versorgung der VN-Soldaten eingesetzt werden, als einen humanitären Einsatz?

Die Bundesregierung versteht die Entsendung von Sanitätern und BGS-Beamten nach Kambodscha als Unterstützung einer Aktion der Vereinten Nationen mit humanitären Zielen. Sie ist durchaus vergleichbar mit humanitären Hilfsaktionen, an denen die Bundeswehr schon bisher beteiligt war. Im übrigen wirken die deutschen Sanitätssoldaten an der medizinischen Versorgung des gesamten UNTAC-Personals, also auch der zivilen Angehörigen mit.

6. Aufgrund welcher Auffassung bzw. Interpretation beruht die Einschätzung der Bundesregierung, daß es sich bei der Entsendung der Sanitätssoldaten nach Kambodscha zur sanitätsdienstlichen Betreuung von Soldaten nicht um einen Einsatz im Sinne des Artikels 87 a Abs. 2 Grundgesetz handelt?

Die Verwendung deutscher Soldaten zur sanitätsdienstlichen Unterstützung der UNTAC liegt unterhalb der Einsatzschwelle

des Artikels 87 a Abs. 2 GG. Sie ist damit verfassungsrechtlich ebenso zulässig wie die umfassende humanitäre Hilfe, die die Bundeswehr an anderen Orten in den vergangenen Jahrzehnten geleistet hat.

7. Was besagt der Status der Vereinten Nationen „expert on mission“, und warum konnte die Bundesregierung diesen Status nicht für die Sanitätssoldaten der Bundeswehr mit den Vereinten Nationen aushandeln?

Bei den „experts on mission“ handelt es sich um Einzelpersonen, die im Rahmen einer VN-Verwendung individuell definierte Einzelaufgaben zu erfüllen haben. Dementsprechend werden „experts on mission“ auf einzelvertraglicher Grundlage tätig. Da die in Kambodscha tätigen Sanitätssoldaten den VN als Einheit zur Verfügung gestellt werden, kommt dieser Status für sie nicht in Betracht.

8. Welche Nachteile ergeben sich für die Sanitätssoldaten der Bundeswehr aus der Tatsache, daß sie nicht den VN-Status „expert on mission“ haben?

Den Sanitätssoldaten in Kambodscha entsteht kein Statusnachteil, da das Abkommen zwischen dem Obersten Nationalrat von Kambodscha und den Vereinten Nationen über den Status der VN-Übergangsverwaltung in Kambodscha auch auf die Sanitätssoldaten anwendbar ist.

9. Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, daß die Soldaten der Bundeswehr in Kambodscha Bundeswehruniformen mit blauen Halstüchern und blauen Barett mit VN-Emblem tragen?

Die Soldaten tragen blaues Barett und Oberarmabzeichen mit UN-Emblem. Das blaue Halstuch wird zusätzlich bei offiziellen Anlässen o. ä. getragen.

10. Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, daß das Deutsche Rote Kreuz oder eine vergleichbare Organisation (Johanniter, Malteser usw.) personell und materiell in der Lage gewesen wäre, die Bitte des Generalsekretärs nach Unterstützung zu erfüllen?
11. Warum hat die Bundesregierung nicht auf vorhandene nichtmilitärische Organisationen zurückgegriffen und ein vergleichbar starkes Kontingent des Roten Kreuzes oder einer vergleichbaren Hilfsorganisation (Johanniter, Malteser usw.) nach Kambodscha entsandt?

Die Bundesregierung wurde durch die VN um ausdrückliche Unterstützung durch Sanitätssoldaten gebeten. Sie ist darauf mit der Entsendung eines Sanitätkontingents eingegangen.

12. Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung, Bernd Wilz, hat in einem Schreiben vom 15. April 1992 an die Abgeordnete Vera Wollenberger mitgeteilt, daß die innerstaatliche Rechtsgrundlage der Entsendung der Sanitätssoldaten nach Kambodscha, § 7 des Soldatengesetzes sei.
Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, daß die Sanitätssoldaten in Kambodscha die Bundesrepublik Deutschland und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer verteidigen?

Die Bundesregierung bestätigt die in dem Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesministerium für Verteidigung, Bernd Wilz, geäußerte Auffassung, daß es sich bei der fachspezifischen Verwendung deutscher Sanitätssoldaten in Kambodscha um eine verfassungsrechtlich zulässige Unterstützung des zivilen und militärischen Personals der VN-Angehörigen handelt. Innerstaatliche Rechtsgrundlage für die Kommandierung der Soldaten ist § 7 des Soldatengesetzes.

13. Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, daß die Sanitätssoldaten in Kambodscha ausschließlich zur sanitätsdienstlichen Versorgung der VN-Soldaten im Rahmen von UNCTAD eingesetzt werden und somit lediglich die klassische Aufgabe des Sanitätsdienstes in Krise und Krieg erfüllen und es sich damit keinesfalls um humanitäre Hilfe handeln kann?

Wie schon in der Antwort zu Frage 5 ausgeführt, sind deutsche Sanitätssoldaten in Kambodscha tätig, um eine Aktion der Vereinten Nationen mit humanitären Zielen zu unterstützen. Sie betreuen dabei auch das zivile UNTAC-Personal. Angesichts dieser Sachlage und der Aufgaben von UNTAC ist der Vergleich mit einem Einsatz „in Krise und Krieg“ irreführend.

14. Wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch, daß nach der Ressortvereinbarung zwischen Auswärtigem Amt und dem Bundesministerium der Verteidigung die humanitäre Hilfe vom Auswärtigen Amt koordiniert wird, für die Entsendung der Sanitätssoldaten nach Kambodscha allerdings das Bundesministerium der Verteidigung einen verantwortlichen Stab eingerichtet hat?

Da die Bundesregierung zur Unterstützung der friedenserhaltenen Maßnahmen der VN Sanitätssoldaten der Bundeswehr zur Verfügung stellt, ist die Einrichtung eines Arbeitsstabes beim Bundesministerium für Verteidigung folgerichtig und organisatorisch sinnvoll.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung, daß für eine rasche humanitäre Hilfe entsprechende Einheiten außerhalb von militärischen Strukturen aufgebaut werden sollten, die u. a. dann auch der UNO für Einsätze zur Verfügung gestellt werden?

Die bisherigen Instrumente der humanitären Hilfe, einschließlich der Hilfestellung durch die Bundeswehr, haben sich vollauf bewährt.

16. Presseberichten zufolge gibt es erhebliche Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit des Leiters der VN-Friedensmission und den Roten Khmer. Die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ berichtet am 12. Juni 1992, daß die Roten Khmer weiterhin Minen legen und in der Provinzstadt Phum Kuhlen VN-Soldaten mit Raketen beschossen haben.

Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund dieser Meldungen die politische und militärische Situation in Kambodscha?

Es ist richtig, daß die Khmer Rouge die Verpflichtungen, die sie mit den Pariser Verträgen eingegangen sind, z. Z. nicht in vollem Umfang erfüllen. Der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, Akashi, hat dies kritisiert. Derzeit wird über verschiedene Kanäle auf die Khmer Rouge eingewirkt, damit sie sich an die Pariser Verträge halten.

17. Gibt es Überlegungen und/oder Planungen der Bundesregierung, bei einer Zuspitzung der politischen und militärischen Situation in Kambodscha die Sanitätssoldaten zurückzuholen, und ab welchem Stadium werden die Soldaten aus Kambodscha zurückbeordert?

Bei UNTAC handelt es sich um die bisher umfassendste politische Aktion der VN zur Wiedergewinnung und Stabilisierung von Frieden in einem Mitgliedstaat, an der viele Staaten mitwirken. Generalsekretär und Sicherheitsrat der VN beobachten die Entwicklung in Kambodscha mit großer Sorgfalt. Es wäre Sache des Sicherheitsrats, über eine vorzeitige Beendigung der Operation und einen Rückzug des Personals zu entscheiden.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333